

Marktgemeindeamt
Steinberg-Dörfel

Niederschrift (Auszug gemäß DSGVO)

über die am Dienstag, den 17. Dezember 2019, um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum Steinberg-Dörfel, Sitzungssaal OG, abgehaltene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Bürgermeisterin Klaudia Friedl, 2. Vizebürgermeister Hans Peuker, Ingrid Bauer, Matthias Naprawik, Patrick Fraller, Manfred Schmidt, DSA Petra Prangl, MBA, Sandra Meixner, Helene Hornung, Luise Aumüllner, Julia Huber, Kathrin Haller, Norbert Kraill, Silvia Weszeli, Wolfgang Heißinger
Ersatzgemeinderätin Katharina Baumgartner für Rene Baumgartner

Abwesende: Rene Baumgartner, 1. Vizebürgermeister Ing. Stefan Guozogi, MA, BSc (WU), BA, Josef Krutzler, Peter Domschitz, BA, Ersatzgemeinderat Anton Markus Hauser (alle entschuldigt)

Schriftführer: Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz

Die Vorsitzende, Bürgermeisterin Klaudia Friedl, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die gesetzmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Nachdem keine Anfragen gemäß §8 der Geschäftsordnung gestellt werden, wird hernach durch die Vorsitzende die Frage gestellt, ob jemand gegen die Verhandlungsniederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will. Da dies nicht der Fall ist, erklärt sie die Bürgermeisterin als genehmigt.

Gemäß §38 Abs. 1 der Gemeindeordnung bestimmt die Vorsitzende die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke wie folgt:

- 1.) Anstellung einer Reinigungskraft für die Volksschule (**nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt**)
- 2.) Kassakontrollbericht vom 04.11.2019
- 3.) Verpachtung der Räumlichkeiten des Cafe's 7-4-53
- 4.) Voranschlag 2020
 - a) Abgaben und Entgelte
 - b) Höhe des Kassenkredites
 - c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - d) Stellenplan
 - e) Mittelfristiger Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024
- 5.) 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans (§19) – Beschluss
- 6.) Bebauungsrichtlinien „Raiffeisengasse“ – Beschluss
- 7.) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 456/1 und 474/2, beide KG Steinberg
- 8.) Verkauf des Baugrundstückes Nr. 7034, KG Steinberg
- 9.) Ferienbetreuung in Kinderkrippe und Kindergarten, Festlegung von Stichtagen für die Bekanntgabe des Bedarfs durch die Eltern

- 10.) Garantieerklärung der Gemeinde betreffend der Haftung für das Darlehen WBA 20 des Wasser- und Abwasserverbandes Lockenhaus und Umgebung
- 11.) Schließung Bankfiliale Raika - Installation Bankomat ?
- 12.) Allfälliges

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden der 2. Vizebürgermeister Hans Peuker und Norbert Kraill betraut. Mit der Verkündigung der Tagesordnung durch die Vorsitzende tritt der Gemeinderat sodann in die Geschäftsbehandlung ein.

TOP 1) siehe gesonderte „nicht-öffentliche“ Niederschrift

TOP 2)

Das Mitglied des Kassakontrollausschusses DSA Petra Prangl, MBA bringt (in Vertretung des Obmanns) den Kassakontrollbericht vom 04.11.2019 zur Kenntnis.

Es wurden die Belege von 01.10.2018 bis inkl. 30.06.2019 überprüft und der Kassastand wie folgt festgestellt:

RAIBA Steinberg-Dörfel, Kto. 601.021	Guthaben	€ 281.020,01 <i>(per 12.06.2019)</i>
PSK Konto. Nr. 7356.252	Guthaben	€ <u>1.072,62</u> <i>(per 01.07.2019)</i>
GUTHABEN		€ 282.092,63
BAWAG PSK Kto. 00540008965 (KanalDarlehen BA09)	Verbindlichkeit	€ - 236.002,53 <i>(per 01.03.2019)</i>
RAIBA Kto. 3-00.601.021 (KanalDarlehen BA09A)	Verbindlichkeit	€ - 815.112,63 <i>(per 28.06.2019)</i>
RAIBA Kto. 4-00.601.021 (Darlehen Gemeindezentrum)	Verbindlichkeit	€ - <u>2.761.842,11</u> <i>(per 28.06.2019)</i>
VERBINDLICHKEITEN		€ - 3.812.957,27
NETTOVERBINDLICHKEIT		€ - 3.530.864,64

Es wurden alle Belege vorgefunden.

Der Kassakontrollbericht vom 04.11.2019 wird einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) zur Kenntnis genommen.

TOP 3)

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Verpachtung der Räumlichkeiten des Cafe´s 7-4-53 ab 01.01.2020 an der Amtstafel und den Schautafeln im Gemeindegebiet sowie der Gemeinde-Homepage kundgemacht wurde. Zusätzlich wurden Inserate in den Printmedien BVZ, Bezirksblatt und Kurier geschaltet.

Ein Interessent [REDACTED] hat sich gemeldet.

Dieser hat seine Vorstellungen dem Gemeindevorstand am 26.11.2019 präsentiert.

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz informiert den Gemeinderat, dass [REDACTED] im Telefonat vom 16.12.2019 mitgeteilt hat, [REDACTED]

Im Anschluss an die daraufhin einsetzende Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag Bürgermeisterin einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), sobald sich ein Interessent meldet kurzfristig eine Sitzung des Gemeindevorstandes einzuberufen und die Verpachtung vorab (d.h. vor der nächsten Gemeinderatssitzung voraussichtlich Ende März 2020) im Gemeindevorstand zu diskutieren und ggf. zu beschließen.

TOP 4)

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass bei der Beschlussfassung des Voranschlags die Abgaben und Entgelte, der Kassenkredit, der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen und der Stellenplan gesondert zu beschließen sind.

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass der Voranschlagsentwurf für 2020 erstmals nach den Bestimmungen der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) erstellt wurde (doppisches System, 3-Komponenten-Rechnung).

Der Voranschlag besteht aus dem Ergebnisvoranschlag, dem Finanzierungsvoranschlag, dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und dem Nachweis der Investitionstätigkeit.

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass der Voranschlagsentwurf für 2020 durch zwei Wochen hindurch (von 28.11.2019 bis einschließlich 12.12.2019) im Gemeindezentrum Steinberg-Dörfel, Bürgerservice EG, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht. Er erläutert einzelne Kennzahlen sowie den entsprechenden beiliegenden Vorbericht.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) den Voranschlag für 2020 mit den Kennzahlen gemäß dem beiliegenden Vorbericht gem. § 15 GHO 2019.

Der Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushalts beträgt EUR + 11.900,00, der Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushalts beträgt EUR -182.300,00. Lt. Tagesabschluss vom 30.09. des laufenden Jahres sind liquide Mittel in der Höhe von EUR + 293.021,35 vorhanden.

Die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 sind gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2019 gegenseitig deckungsfähig.

Die Höhe des Kilometergeldes sowie die Reise- u. Nächtigungsgebühren für Dienstreisen soll entsprechend dem Landesgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

Der Vorbericht gem. § 15 GHO 2019 und der Voranschlag 2020 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

a) Abgaben und Entgelte

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass dieser Unterpunkt die Abgaben, insbesondere die festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von

Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (wie bspw. die Kindergartenbeiträge) betrifft. Bei bereits in den Gemeinden bestehenden Abgaben bedarf es lediglich eines Beschlusses des Gemeinderates, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind.

Da die Abgaben und Entgelte unverändert bleiben, ist kein entsprechender Beschluss erforderlich.

b) Höhe des Kassenkredites

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen kann. Kassenkredite sind aus Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres innerhalb des Haushaltsjahres zurückzuzahlen. Die Gesamtsumme der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten (d.s. EUR 368.266,66 (= 1/6 von EUR 2.209.600,00).

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), den Höchstbetrag des Kassenkredites für die folgenden Jahre mit Euro 40.000,00 festzusetzen.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Im Voranschlagsentwurf 2020 ist keine Neuaufnahme von Darlehen vorgesehen.

d) Stellenplan

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), den Stellenplan für das Finanzjahr 2020 wie folgt festzulegen:

- a) 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, DKL. V, Leiter des Gemeindeamtes
- b) 1 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe I c
- c) 3 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe I d
- d) 1 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe I gv4
- e) 1 Gemeindearbeiter, Entlohnungsgruppe II p3
- f) 1 Gemeindearbeiter, Entlohnungsgruppe II gh4
- g) 5 geprüfte Kindergärtnerinnen, Entlohnungsgruppe I2b1
- h) 1 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe II p5
- i) 3 Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsgruppe II gh5

e) Mittelfristiger Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass der mittelfristige Finanzplan auf den Voranschlagsstellen (Ansatz/Konto) des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts basiert und einen Überblick über einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren gibt, wobei das erste Haushaltsjahr mit dem Haushaltsjahr des zu beschließenden Voranschlags zusammenfällt.

Nach Erläuterung einzelner Kennzahlen durch den Amtsleiter wird der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 über Antrag der Bürgermeisterin einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der mittelfristige Finanzplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

TOP 5)

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass die 11. Änderung des Flächenwidmungsplans von 27.08.2019 bis 08.10.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufgelegt ist. Infolge einer Stellungnahme der Raumplanungsabteilung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2019 die Beschlussfassung vertagt.

Gemäß der o.a. Stellungnahme sind für die Beurteilung des Änderungspunktes 4 ([REDACTED]) durch die Raumplanungsabteilung vom Widmungswerber noch ergänzende Unterlagen erforderlich (insb. Bedarfsnachweis).

Die geforderten Unterlagen wurden vom Widmungswerber am 26.11.2019 übermittelt.

OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz berichtet, dass folgende Änderungspunkte im Zuge der 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans umgesetzt werden sollen (Änderungsverfahren mit öffentlicher Auflage):

1. Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von rund 8.971 m² von Grünfläche Hausgärten (GHg) in Bauland gemischtes Baugebiet (BM) im Anschluss an bestehende und verwertete Baulandflächen der Raiffeisengasse; [REDACTED].
2. Eintragung von Baulandfreigaben
3. Umwidmung von Grünfläche - Gärtnerei (GGä) in Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung (G-LG) sowie Grünfläche - Tierhaltung (G-Th), beide befristet bis 30.06.2025 und Umwidmung von GGä Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI), KG Dörfli; Änderungsgrund: Errichtung/Instandhaltung von Gebäuden zu Lagerzwecken und für Tierhaltung.
4. Kenntlichmachung der Erdgastransportleitungen und Anpassung der Stromleitungen im gesamten Gemeindegebiet

Während der Auflage der 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes (11. äDFWP) oder im Zusammenhang mit dem Verfahren wurden Stellungnahmen und Erinnerungen abgegeben. Das Planungsteam A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH hat eine Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat verfasst.

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz bringt dem Gemeinderat die eingelangten Stellungnahmen und Erinnerungen vollinhaltlich zur Kenntnis und erläutert die Empfehlung des Planungsteams wie folgt:

A)

Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Anlagen- und Baurecht vom 17.10.2019

keine Bedenken

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

B)**Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten vom 29.08.2019 & 04.09.2019**

keine Bedenken, auf Basis des Schreibens der Gemeinde vom 30.08.2019 (Stellungnahme zu den erwarteten Kosten)

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

C)**Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Raumplanung vom 21.10.2019**

diverse Hinweise hinsichtlich fehlender Informationen für eine abschließende Beurteilung zum Änderungspunkt 4

Empfehlung A I R: Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage, Erläuterung siehe unten

D)**Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Tourismus vom 09.09.2019**

keine Einwände

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

E)**Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landschaftsschutz (Abt. 2 - Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Landesplanung) vom 01.10.2019**

keine Bedenken

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

F)**Stellungnahme der Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz vom 08.10.2019 (Bezugnahme auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Landschaftsschutz und naturschutzfachliche Stellungnahme)**

Hinweis auf die naturschutzfachlichen Bedenken zum Änderungspunkt 2, Verweis auf die Stellungnahmen der Sachverständigen

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedenken (siehe unten), kein weiterer Handlungsbedarf

G)**Stellungnahme der Abt. 5 – Baudirektion; Referat Technische Koordination (Fachgruppen Straße, Brücke und Planung; Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur; Hauptreferat Sachverständigendienst sowie Referat Technische Koordination) vom 07.10.2019****Fachgruppe Straße, Brücke und Planung**

keine Bedenken

Empfehlung A I R: Stellungnahmen beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

Fachgruppe Wasser, Umwelt und Ländliche Struktur

Zustimmung; abfalltechnische Anmerkung zum ÄP 1: Altstandort für Textilfärbung, keine näheren Untersuchungen, daher allfällige Kontamination unbekannt; diverse abwassertechnische Hinweise

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, die Hinweise in den nachfolgenden Materienverfahren berücksichtigen, kein weiterer aktueller Handlungsbedarf

Hauptreferat Sachverständigendienst

keine Bedenken; Hinweis zum Änderungspunkt 1 (keine Durchführung einer immissionstechnischen Prüfung der Falkenhaltung im ggst. Verfahren)

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, die Hinweise in den nachfolgenden Materienverfahren berücksichtigen, kein weiterer Handlungsbedarf

Referat Technische Koordination

es wird auf die Stellungnahme betreffend Massenbewegungen verwiesen

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, siehe unten

H)

Stellungnahme der Abt. 5 – Baudirektion, Referat Bodenerkundung und Labor vom 03.09.2019

Mitteilung über vorzulegendes Gutachten zum Änderungspunkt 1 hinsichtlich der Eignung für Bebauung; Hinweise auf einzuhaltende Normen im Rahmen der nachfolgenden Materienverfahren

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, geotechnische Stellungnahme vom 28.10.2019 liegt vor (hier wurde festgestellt, dass eine grundsätzliche Bebaubarkeit des betreffenden Areals vorliegt), die geotechnische Stellungnahme im Rahmen der Beschlussfassung der ggst. 11.ädFWP entsprechend berücksichtigen, die Hinweise und empfohlenen Maßnahmen in den nachfolgenden Materienverfahren berücksichtigen, betroffene Widmungswerber in Kenntnis setzen, kein weiterer Handlungsbedarf, keine Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage erforderlich

I)

Stellungnahme Dr. Korner (im ggst. Verfahren zugeteilter naturschutzfachlicher Sachverständiger) vom 30.09.2019

Hinweis und Forderung hinsichtlich des Änderungspunktes 2: Teilbereich der Wege nur als gemähter Grünstreifen erkennbar und im Trockenraseninventar enthalten, die Beibehaltung der betroffenen Fläche als GI wird gefordert

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten und betroffene Teilflächen des Grundstückes Nr. 6996 als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage entsprechend der Stellungnahme als GI belassen, kein weiterer Handlungsbedarf

J)

Stellungnahme der Bgld. Landesumweltanwaltschaft (LUA) vom 29.10.2019

keine Einwände, Hinweise auf die zu beachtende naturschutzfachliche Stellungnahme

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedenken (siehe oben), kein weiterer Handlungsbedarf

K)**Stellungnahme der Netz Burgenland GmbH vom 02.09.2019****Sparte Strom**

keine Einwände

*Empfehlung A I R: Stellungnahmen beachten, kein weiterer Handlungsbedarf***Sparte Erdgas**

keine Einwände

*Empfehlung A I R: Stellungnahmen beachten, kein weiterer Handlungsbedarf***L)****Stellungnahme des BDA Bundesdenkmalamt Abteilung für Burgenland vom 04.11.2019**

keine Einwände

*Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf***M)****Stellungnahme der Amtstierärztin Mag. Judith Billes (BH Oberpullendorf) vom 17.12.2019**

Mitteilung über grobe Einschätzung der benötigten Flächen

Empfehlung A I R: Stellungnahme beachten, kein weiterer Handlungsbedarf

Seitens des Planungsteams A I R wurden diese Eingaben geprüft. Es wurde zu den einzelnen Änderungspunkten folgende Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat mit den zu berücksichtigenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage verfasst. Sofern bei einem Änderungspunkt keine Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage erforderlich ist wird der Änderungspunkt hier nicht angeführt. Bei solchen wird empfohlen diese gemäß öffentlicher Auflage zu beschließen.

Grundsätzlich sind alle Hinweise der Stellungnahmen in den folgenden Materienverfahren zu beachten.

Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:**Änderungspunkt (ÄP) 2 Umwidmung von Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI) in Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege (V)**

Erläuterung:

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass ein Teilbereich der Wege nur als gemähter Grünstreifen erkennbar und dieser im Trockenraseninventar enthalten ist. In diesem Zusammenhang wird die Beibehaltung der betroffenen Fläche als GI gefordert.

Folge für die ggst. ädFWP: Aus diesem Grund wird beim Änderungspunkt 2 der betreffende Teilbereich des Gst. Nr. 6996 als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage als GI belassen. Die restlichen Flächen des Änderungspunktes 2 werden gemäß öffentlicher Auflage von GI in V gewidmet.

ÄP 4 Umwidmung von Grünfläche - Gärtnerei (GGä) in Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung (G-LG) befristet bis 30.06.2025, Grünfläche - Tierhaltung (G-Th) befristet bis 30.06.2025 und Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI), KG Dörfel

Erläuterung:

In der Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Raumplanung vom 21.10.2019 wird auf folgendes zum Änderungspunkt 4 hingewiesen:

- Die Widmungskonformität wird in Frage gestellt. Klärung erforderlich, ob es sich um einen Landwirten handelt und eine Tierhaltung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit.
- Nachvollziehbare Überprüfung der notwendigen Größe der Widmungsflächen G-Th und G-LG.
- Ergänzung der Standortbegründung und –beurteilung in erster Linie aus Sicht der Gemeinde
- Klärung bei der Fachstelle, ob auf den betroffenen Flächen Wald im Sinne des Forstgesetzes vorhanden ist und allfällige Kenntlichmachung der entsprechenden Flächen.

Am 26.11.2019 hat der Widmungswerber ergänzende Unterlagen vorgelegt:

- Schreiben des Landwirtschaftlichen Bezirksreferats hinsichtlich des Flächenbedarfs
- ausgefülltes Erhebungsblatt für Bauten im Grünland
- ergänzendes Schreiben seitens des Widmungswerbers

Desweiteren ist bekannt, dass

- es sich bei den im Erhebungsblatt angegeben bewirtschafteten Flächen um Flächen handelt, die verpachtet sind ([REDACTED]),
- die angegebenen Flächen größtenteils in [REDACTED] liegen,
- weder in [REDACTED] noch in [REDACTED] ein Standort für den landwirtschaftlichen Betrieb oder ein Betriebsgebäude vorhanden ist,
- in einem ersten Schritt die Vorhaben (Tierhaltung und Geräte- und Lagerschuppen) im Zusammenhang mit dem Änderungspunkt 4 für den Eigenbedarf vorgesehen ist und bei positiver Entwicklung künftig auch eine Vermarktung angedacht ist, sowie
- die angeführten Maschinen für die Bewirtschaftung der vom Änderungspunkt 4 betroffenen Grundstücke und eines direkt benachbarten Grundstücks dienen.

Hinsichtlich der Standortbegründung und -beurteilung wird folgendes ergänzt:

- Es gibt keinen bestehenden Standort oder Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebs.
- Der Wohnstandort des Widmungswerbers ist weder für die Tierhaltung noch für einen Geräte- und Lagerschuppen für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen geeignet, da dieser in einem Gebiet mit nahezu reiner Wohnnutzung liegt. Der betreffende Bereich ist als Bauland - Gemischtes Baugebiet (BM) gewidmet, jedoch sind hier landwirtschaftliche Bauten untypisch. Seitens der Gemeinde gibt es in diesem Zusammenhang Überlegungen für eine Umstrukturierung des betreffenden Bereichs in BW. Die Vorhaben würden somit am Wohnstandort den Planungszielen der Gemeinde widersprechen.

- Die Vorhaben stehen in direktem Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen.
- Es handelt sich bei den Standorten/dem Bereich um einen geeigneten Bereich, da:
 - dieser im Nahbereich des Siedlungsverbands liegt (Vermeidung von Zersiedelung und Freihaltung von bislang unberührten Landschaftsteilen),
 - keine Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Baulandflächen zu erwarten sind (keine reinen Wohngebiete),
 - gemäß den Festlegungen des ÖEKs hier keine Eignungszonen für Siedlungserweiterungen vorliegen und
 - der Bereich seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt wird und dazugehörige Baulichkeiten bestehen (Bestand an landw. Hütten zu den Bewirtschaftungsflächen, Sanierung/Ersatz der Hütten vorgesehen und somit Vermeidung von zusätzlichen Hütten am Gemeindegebiet).

Schreiben von der Amtstierärztin der BH Oberpullendorf vom 17.12.2019

- Mitteilung über grobe Einschätzung (orientiert an der 1. Tierhalteverordnung) der benötigten Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen:
 - = rd. 78 m² exkl. Flächen wie Futterraufen, Tränken, Lagerung von Mist & Futter, andere benötigte Flächen (Gänge, Lüftungen, etc.)
 - zusätzlich bis zu rd. 17 m² für Haltung von Rindern und Schweinen nicht auf Vollspaltenböden (entspricht 2facher-Fläche für die Rinder und Schweinehaltung)
 - Hinweis zusätzlich erforderliche Flächen für Futterraufen, Tränken, Lagerung von Mist & Futter, andere benötigte Flächen (Gänge, Lüftungen, etc.)
 - Empfehlung größere Lagerkapazität für Futter und Einstreu im Fall von Seuchen oder Lieferengpässen: Lagerkapazitäten für 3 Monate oder länger
 - Hinweis auf Lagerkapazitäten für Mist im Zusammenhang mit dem Wasserrecht & Hinweis, dass von Kapazitäten für mehrere Monate ausgegangen werden kann
 - Hinweis, dass Wassergeflügel und anderes Geflügel getrennt unterzubringen ist.

Aus diesen ergänzenden Unterlagen und Informationen geht folgendes hervor bzw. ergibt sich folgendes in Bezug auf die Stellungnahme der Abteilung 2:

- Der Widmungswerber plant das Vorhaben in einem ersten Schritt für den Eigenbedarf. Die Widmungskonformität mit Grünfläche - Tierhaltung (G-Th) und Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung (G-LG), die für Landwirte vorgesehen sind, ist daher nicht gegeben. Für beide Widmungsflächen wird daher als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage die Widmung der Flächen als Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung (G-NGI) empfohlen (Anmerkung für spätere Verfahren: Sofern die Bewirtschaftung und Tierhaltung künftig über den Eigenbedarf hinausgeht und eine landwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, sind die Widmungsflächen dann entsprechend umzuwidmen).
- Die notwendige Größe für den Geräte- und Lagerschuppen ist durch das Schreiben des Landwirtschaftlichen Bezirksreferats nachvollziehbar dargestellt und somit nachgewiesen. Eine Reduktion der östlichen Widmungsfläche (G-LG gemäß öffentlicher Auflage) ist daher nicht erforderlich.
In Bezug auf die Größe für die geplante Tierhaltung wurden im Schreiben des Landwirtschaftlichen Bezirksreferats ausschließlich das Ausmaß der benötigten Weideflächen angegeben, weiterhin fehlt ein Nachweis über die erforderlichen

Mindestgrößen für Ställe und alle für die Tierhaltung erforderlichen Baulichkeiten entsprechend einer artgerechten Tierhaltung.

Aufgrund der fehlenden Information wurde seitens A I R im Namen der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel am 12.12.2019 bei der Amtstierärztin, um entsprechende Stellungnahme ersucht.

Das Schreiben der Amtstierärztin bestätigt einen Flächenbedarf für die angegebenen Tiere im Ausmaß von insg. rd. 95 m² (ergibt sich aus den 78 m² + 17 m² für Haltung nicht auf Vollspaltböden), wobei hier ausschließlich Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen enthalten und keine Flächen wie Futtertraufen, Tränken, Lagerung von Mist und Futter, Quarantäneställe, Hygieneschleusen oder andere benötigte Flächen (Gänge, Lüftungen, etc.) berücksichtigt sind. Desweiteren wurde auf mehrmonatige Lagerkapazitäten (Futter und Mist) und auf das Erfordernis einer teilweise getrennten Tierhaltung hingewiesen. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass für die Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Tierhaltung ein wesentlich größeres Ausmaß als 95 m² im Sinne einer artgerechten Tierhaltung erforderlich ist und zusätzlich Abstandsflächen zwischen den einzelnen Stallgebäuden bzw. Baulichkeiten (wie z.B. die Düngerlagerstätte, etc.) und Manipulationsflächen um die Bauten herum zu berücksichtigen sind. Nicht zuletzt sind auch geringe Pufferflächen für einen gewissen Spielraum um Baumbestand möglichst nicht zu verändern und eine lagegetreue Errichtung der Baulichkeiten notwendig.

Aus Sicht des Büro A I R ist die Nachvollziehbarkeit des Flächenbedarfs für die Widmungsfläche von 326 m² in Bezug auf die geplante Tierhaltung durch die Stellungnahme der Amtstierärztin gegeben. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass unbekannt ist, ob aus Sicht der Aufsichtsbehörde mit dem Schreiben der Amtstierärztin der geforderten nachvollziehbaren Prüfung der notwendigen Größe genüge getan ist. Eine eindeutige Empfehlung seitens A I R für das Flächenausmaß der Widmungsfläche der geplanten Tierhaltung liegt daher nicht vor.

- Die Standortbegründung und –beurteilung wurde ergänzt (siehe oben).
- In der Stellungnahme der entsprechenden Fachabteilung im Rahmen der amtlichen Begutachtung der 11. Änderung des dig. Flächenwidmungsplans ist in Bezug auf „Wald gemäß Forstgesetz“ keine derartige Feststellung vorzufinden. Eine Kenntlichmachung von Wald ist daher nicht erforderlich.

Folge für die ggst. ädFWP: In Bezug auf die Widmungskategorie ergibt sich aus der Stellungnahme in Kombination mit den zusätzlichen Informationen und Unterlagen die Notwendigkeit einer Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage. Beide Vorhaben (Tierhaltung und Geräte-/Lagerschuppen) sind für den Eigenbedarf geplant, daher werden die Widmungskategorien von G-Th und G-LG als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage in G-NGI abgeändert. Die Befristungen der Widmungsflächen bleiben beibehalten. Die Ausmaße der Widmungsflächen bleiben entsprechend der Entscheidung der Gemeinde unverändert.

Zusammenfassend wird für die 11. Änderung des dig-Flächenwidmungsplans empfohlen beim Änderungspunkt 2 gemäß der naturschutzrechtlichen Stellungnahme die entsprechende Teilfläche als GI zu belassen sowie beim Änderungspunkt 4 unter

Berücksichtigung einer gewissen Ungewissheit in Bezug auf das Ausreichen des Nachweises der Notwendig für den Flächenbedarf der Tierhaltung empfohlen wird die Widmungsflächen als Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage nicht als G-Th und G-LG sondern beide Flächen als G-NGI zu widmen. Für die restlichen Änderungspunkte wird der Beschluss gemäß öffentlicher Auflage empfohlen.

Somit wird der aufgelegte Entwurf der 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), sich der Empfehlung des Planungsteams A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung GmbH anzuschließen und nachstehende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel vom 17.12.2019, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung)

Aufgrund des § 5 des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes 2019 (Bgl. RPEG), LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel (Verordnung des Gemeinderates vom 13.09.2007, in der Fassung der 10. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 19070; Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Kludia Friedl
(Bürgermeisterin)

TOP 6)

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass infolge der Bauländerweiterung in der Raiffeisengasse im Rahmen der 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans (§19) auch die Erlassung von Bebauungsrichtlinien erforderlich wird, um u.a. das Bauen in 2. Ebene (nun auch bspw. Wohnhäuser im Gartenbereich zulässig) zu regeln. [REDACTED]

Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz erläutert dem Gemeinderat die in den Bebauungsrichtlinien „Raiffeisengasse“ (Verfasser: A.I.R. Kommunal- und Regionalplanung) enthaltenen Festlegungen/Bestimmungen und Vorgaben der Baubehörde.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel, vom 17.12.2019, mit der Bebauungsrichtlinien für das Planungsgebiet „Raiffeisengasse, KG Steinberg“ erlassen werden

Auf Grund des § 50 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl.Nr. 49/2019, idgF, wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bebauungsrichtlinien legen die Einzelheiten der Bebauung für das Gebiet „Raiffeisengasse, KG Steinberg“ fest. Die detaillierte Abgrenzung des Planungsgebietes ist aus dem beiliegenden Plan, Nr. 19070-01, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Dieser wird im Folgenden als Rechtsplan bezeichnet.

§ 2 Bauweise

- (1) Zulässig ist straßenseitig an der Raiffeisengasse die geschlossene und die halboffene Bebauung sowie gartenseitig die geschlossene, halboffene und offene Bebauung. Gartenseitig ist im Fall der halboffenen Bebauung ein Abrücken von bis zu 2m von der seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

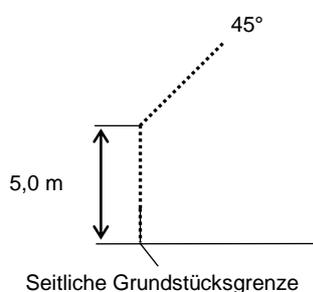
§ 3 Baulinie

- (1) Die Baulinien sind dem Rechtsplan zu entnehmen.
 (2) Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist die Errichtung von Nebengebäuden zulässig.

§ 4 Gebäudehöhe

- (1) Zulässig ist die Errichtung von maximal einem unterirdischen Geschoß und zwei oberirdischen Geschoßen plus Dachgeschoß.
 (2) Die Gebäudehöhe der Haupt- und Nebengebäude beträgt maximal 7,5 m, die Firsthöhe der Haupt- und Nebengebäude maximal 10,5 m.

Im Bereich zwischen 25 m von der bestehenden Straßenfluchtlinie der Raiffeisengasse und der hinteren Baulinie ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45°, gemessen ab einer Höhe von 5 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß der nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizze diesen äußeren Rahmen nicht überragen.¹

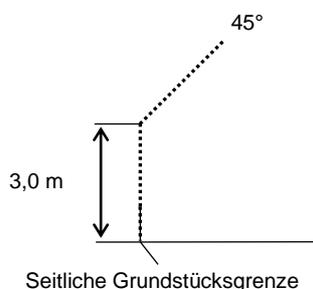


Ausgenommen davon sind Giebelflächen bis zu einer Fläche von maximal 20 m². Diese dürfen den äußeren Rahmen, der sich durch den Lichteinfallswinkel von 45° ergibt

¹ Für Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten im seitlichen Bauwuch gelten die im Bgld. BG i.d.g.F. unter §5 Abs. 2 festgelegten Bestimmungen

(gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, beginnend in einer Höhe von 5 m) überschreiten.

Im Bereich zwischen der hinteren Baulinie und der hinteren Grundstücksgrenze ist ein äußerer Rahmen zur Wahrung eines Lichteinfallswinkels von 45° , gemessen ab einer Höhe von 3 m an der seitlichen Grundstücksgrenze, zu berücksichtigen. Sämtliche Gebäude oder Gebäudeteile dürfen gemäß der nachfolgend abgebildeten beispielhaften Skizze diesen äußeren Rahmen nicht überragen.



Ausgenommen davon sind Giebelflächen bis zu einer Fläche von maximal 10 m^2 . Diese dürfen den äußeren Rahmen, der sich durch den Lichteinfallswinkel von 45° ergibt (gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze, beginnend in einer Höhe von 3 m) überschreiten.

- (3) Die Gebäudehöhe ergibt sich aus der Summe der Gebäudeseitenflächen durch die Gesamtlänge der Gebäudeseiten. Die Gebäudeseitenflächen werden vom verglichenen gewachsenen Gelände bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bemessen.
- (4) Bei Dächern mit einer Neigung bis 20° wird die Fläche an den beiden Gebäudeseiten bis zur Dachtraufe () und an der Frontseite (= firstseitig) bei nicht abgestuften Gebäuden bis zum Dachfirst () bemessen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen. Holzblockgebäude sind unzulässig.
- (2) Straßenseitig an der Raiffeisengasse sind Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° bei einem oberirdischen Geschoß plus ausgebautes Dachgeschoß sowie Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25° bis 40° bei zwei oberirdischen Geschoßen plus ausgebautes Dachgeschoß zulässig. Ausgenommen davon sind Flachdächer und Pultdächer, wenn diese zur Raiffeisengasse als Flachdach wirksam sind, in Kombination mit Steildächern sowie untergeordnete Pult- und sonstige -Dächer in Kombination mit Steildächern, wobei die straßenseitige Hauptprägung/Dominanz der Raiffeisengasse durch Steildächer sicherzustellen ist.
- (3) In den von der Raiffeisengasse abgewandten Seite (gartenseitig) sind Sattel-, Walm-, Pult- oder Flachdächern mit einer Neigung von 0° - 45° zulässig.
- (4) Straßenseitig an der Raiffeisengasse errichtete Gaupen sind in die Dachfläche zu integrieren. Das bedeutet, dass die Gesamtlänge der Gaupen straßenseitig 40 % der an der Traufe gemessenen Dachlänge nicht überschreiten darf. Ausgenommen davon sind Dachflächen/Dachgaupen über dem zweiten Vollgeschoß. Diese sind straßenseitig an der Raiffeisengasse in den Dachraum zu integrieren. Das bedeutet, dass zur Straße ausschließlich Dachflächenfenster zulässig sind. Gartenseitige Gaupen im Bereich dieses Dachgeschoßes (über dem zweiten Vollgeschoß) sind mindestens 1,5 m vom Dachrand und jedenfalls auch 1,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze abzurücken.

- (5) Bei der Farbgebung der Gebäude ist auf die Gesamterscheinung des Straßenraumes Bedacht zu nehmen. Die Verwendung von grellen und glänzenden Farben ist unzulässig.
- (6) Als Farbgebung der Dachdeckung sind rote, braune, graue und schwarze Farben bzw. Materialien zulässig. Eine Begrünung der Dächer ist ebenfalls zulässig.
- (7) Das Anbringen von baubehördlich genehmigungspflichtigen Sonnenkollektoren und Photovoltaikerelementen auf Dächern und nach Süden, Südwesten und Südosten gerichteten Fassadenteilen ist zulässig.

§ 6 Bebauungsdichte

- (1) Die zulässigen Bebauungsdichten sind dem beiliegenden Rechtplan zu entnehmen.⁴
- (2) In begründeten Ausnahmefällen wie zB sehr kleinen Grundstücke, Ausführung des Erdgeschoßdaches als benutzbare Grün/Freifläche, besondere Nutzungen (Gewerbe, öffentlich etc.) und dergleichen sind Abweichungen von der festgelegten Bebauungsdichte zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Kludia FRIEDL

Genehmigt von der Bgld. Landesregierung am, Zahl:.....
Verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, Stück, Nr.

TOP 7)

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass von [REDACTED] ein Ansuchen um Erwerb von Teilflächen der Gemeindegrundstücke Nr. 456/1 und 474/2, beide KG Steinberg, vorliegt.

Diese Teilflächen [REDACTED]

[REDACTED] sind als Bauland gewidmet.

Für die Errichtung [REDACTED] möchte [REDACTED] die o.a. Teilflächen im Ausmaß von 96 m² erwerben. Mit der Planung [REDACTED] wurde bereits begonnen. Der Verkaufserlös beträgt Euro 1.248,00.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 14 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden [REDACTED] Mitglieder des Gemeinderates), die o.a. Teilflächen der Gemeindegrundstücke Nr. 456/1 und 474/2, beide KG Steinberg, im Ausmaß von 96 m² zum Preis von EUR 1.248,00 an [REDACTED] zu verkaufen.

⁴ Als bebaute Fläche gilt gem. §2 Abs. 12 des Bgld. Baugesetzes in der geltenden Fassung „die senkrechte Projektion des Bauwerkes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten, wobei als raumbildend oder raumergänzend jene Bauteile gelten, die wenigstens zwei Wände oder eine Überdachung aufweisen. Davon ausgenommen sind untergeordnete Bauteile (z.B. Balkone, Dachvorsprünge, Schutzdächer und dgl.).“

TOP 8)

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass von [REDACTED]

[REDACTED] ein Ansuchen um Erwerb des Baugrundstückes Nr. 7034 (KG Steinberg, Ried „Burgstall“) vorliegt.

Das Grundstück hat eine Größe von 1.063 m², der Verkaufserlös würde daher Euro 13.819,- betragen.

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), das Baugrundstück Nr. 7034 (KG Steinberg) an [REDACTED] zu verkaufen.

TOP 9)

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz. Dieser berichtet, dass gemäß §16 der Novelle des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes die Semesterferien, die Hauptferien, die Herbstferien sowie die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien entsprechend dem nachweislichen Bedarf der Eltern vom Rechtsträger festzulegen sind.

Die Ferienbetreuung ist sicherzustellen, sobald dem Rechtsträger zumindest für vier Kinder bis zur Beendigung der Schulpflicht mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet bis zu einem seitens des Rechtsträgers für jedes Kindergartenjahr festgelegten Termins ein konkreter, nachweislicher Bedarf bekanntgegeben wird.

Folgende Stichtage werden in Abstimmung mit der Kindergartenleiterin für die Bedarfsmeldung einer Ferienbetreuung vorgeschlagen:

(wenn Stichtag kein Werktag, dann darauffolgender Werktag):

- **1. September** - Anmeldung konkreter nachweislicher Bedarf für Herbstferien
- **30. September** – Anmeldung konkreter nachweislicher Bedarf für Weihnachtsferien (derzeit: geschlossen) und Semesterferien
- **31. Jänner** – Anmeldung konkreter nachweislicher Bedarf für Osterferien (derzeit: geschlossen)
- **28./29. Februar** – Anmeldung konkreter nachweislicher Bedarf für Pfingst- (derzeit: geschlossen) und Sommerferien (Hauptferien)

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates) die o.a. Stichtage für die Bedarfsmeldung der Ferienbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung.

TOP 10)

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Wasser- und Abwasserverband Lockenhaus und Umgebung (WAVL) bei der Hypo-Bank Burgenland AG für den Bauabschnitt WBA 20

(Sanierung der Ortsnetze Steinberg und Rattersdorf) ein Darlehen in der Höhe von Euro 700.000,00 aufgenommen hat.

Für dieses Darlehen sollten die Mitgliedsgemeinden des WAVL je nach Stimmgewicht eine Garantieerklärung („Haftung“) übernehmen. Im Falle der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel beträgt der Haftungsbetrag Euro 107.800,00 (d.s. 15,40% von Euro 700.000,00).

Über Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), die Garantieerklärung (Haftung) für den Anteil der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel am Darlehen des WAVL für den Bauabschnitt WBA 20 (Sanierung der Ortsnetze Steinberg und Rattersdorf) in der Höhe von Euro 107.800,00 zu übernehmen.

TOP 11)

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Bankfiliale der Raika mit 06.12.2019 geschlossen wurde. Seitens der PSA (Payment Services Austria GmbH; = 100%-ige Tochter der österreichischen Banken) wurde der Gemeinde ein Angebot für die Beibehaltung des Bankomaten im Gemeindegebiet übermittelt. Seitens der Gemeinde wären dabei folgende Leistungen zu erbringen:

- Ab 2.500 Transaktionen pro Monat steht das Gerät der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung.
- Bei Nichterfüllung der Anzahl (d.h. für jede auf 2.500 fehlende Transaktionen pro Monat), ist von der Gemeinde ein Ausgleich/Entgelt an die PSA zu leisten (d.s. EUR 0,3805 zuzüglich USt. pro fehlender Transaktion). Bei Überfüllung gibt es seitens PSA einen Kickback in Form einer Gutschrift von EUR 0,10 zuzüglich USt. pro Transaktion an die Gemeinde.
- Gemäß den durchschnittlichen Transaktionen am ehemaligen Standort in Steinberg in der Bankfiliale (durchschn. 1.728 Transaktionen, d.h. Fehlsumme auf 2.500 = -772) müsste die Gemeinde monatlich EUR 352,40 inkl. USt. an die PSA bezahlen (d.s. EUR 4.228,85 inkl. USt. jährlich)
- Standplatzbereitstellung für den Bankomaten mit einer Möglichkeit zur Sicherung des Geräts (Fixierung am Boden)
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung für den Bankomaten
- Leitungsherstellung für die sichere, kabelgebundene Datenanbindung
- Schaffen einer Zutrittsmöglichkeit zum Bankomaten für die von PSA beauftragten Serviceunternehmen zu den vereinbarten Servicezeiten

Der Vertrag mit der PSA würde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden und ist die ersten drei Jahre unkündbar.

Im Anschluss an die daraufhin einsetzende Debatte beschließt der Gemeinderat über Antrag der Bürgermeisterin einstimmig (mit den Stimmen aller 16 bei diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Mitglieder des Gemeinderates), zwecks Einholung von Vergleichsangeboten diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

TOP 12)

Norbert Kraill berichtet, dass der Friedhofszaun in Steinberg offenbar beschädigt ist, da Blumen von den Gräbern von Tieren angefressen wurden. Amtsleiter OAM Dipl.-Ing. Jürgen Hatz erwidert, dass dies von den Gemeindearbeitern geprüft und ggf. repariert wird.

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat über den Planungsstand zum interkommunalen Betriebsgebiet Steinberg-Dörfel/Oberpullendorf.

Die nächste Gemeinderatssitzung ist für Ende März geplant.

Ende: 20 Uhr 52

V.g.g.